



STADT FORCHHEIM

**SATZUNG  
ÜBER DIE ABHALTUNG VON  
BÜRGERVERSAMMLUNGEN  
DER STADT FORCHHEIM  
(BÜRGERVERSAMMLUNGSSATZUNG - BVerS)**

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM  
Haupt- und Organisationsamt

---

Vom 13.01.2025

(Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2024)  
Amtsblatt Nr. 3 vom 31.01.2025

Die Stadt Forchheim erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Bürgerversammlungssatzung (BVerS):

**§ 1**

**Zweck und Aufgabe der Bürgerversammlung**

- (1) Zweck der Bürgerversammlungen ist die gegenseitige Unterrichtung von Bürgerschaft und Verwaltung sowie die Einflussnahme der in der Stadt wohnenden Bürgerinnen und Bürger auf und ihre Mitsprache bei Entscheidungen der Gemeinde.
- (2) <sup>1</sup>Dabei ist die Bürgerversammlung in erster Linie ein Podium für die Bürgerinnen und Bürger, um ihnen Gelegenheit zum Meinungs austausch, zu Anfragen oder zur Diskussion örtlicher Probleme zu geben.  
<sup>2</sup>Die Bürgerversammlungen sollen eine engere Verbindung zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft herstellen.

## § 2

### Einberufung der Bürgerversammlung

- (1) Der oder die Oberbürgermeister/in beruft einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung
  - a) in der Innenstadt der Stadt Forchheim,
  - b) im Stadtteil Buckenhofen,
  - c) im Stadtteil Burk,
  - d) im Stadtteil Kersbach und
  - e) im Stadtteil Reuthein.
- (2) <sup>1</sup>Bei einer Bürgerversammlung nach § 2 Abs. 1 Buchst. a können Personen nach Möglichkeit auch über das Internet zugeschaltet werden (hybride Bürgerversammlung); eine solche Zuschaltung ist jedoch abhängig von städtischen Rahmenbedingungen (z.B. Haushaltslage der Stadt Forchheim, Höhe der Nachfrage, technische Ausstattungskapazität). <sup>2</sup>Die Beteiligungsrechte nach Art. 18 Abs. 3 GO dieser Personen beschränken sich auf das Teilnahme- und Rederecht gem. § 4 dieser Satzung. <sup>3</sup>Bürgerversammlungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b – e finden ausschließlich vor Ort statt.
- (3) Zeitpunkt sowie Ort der Versammlungen nach § 2 Abs. 1 bestimmt der oder die Oberbürgermeister/in und sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung der Bürgerversammlung nach § 2 Abs. 1 bestimmt zunächst der oder die Oberbürgermeister/in, doch können der Stadtrat und die Bürgerversammlung die Erörterung weiterer Punkte beschließen.

## § 3

### Vorsitz in den Bürgerversammlungen

- (1) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Bürgerversammlungen führt der oder die Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in aus dem Personenkreis seiner Stellvertreter/innen oder der gewählten Stadtratsmitglieder. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende hat die Versammlungsleitung inne.
- (2) <sup>1</sup>Analog Art. 53 Abs. 1 GO handhabt der oder die Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Insbesondere hat er oder sie das Recht, die Versammlung zu eröffnen und zu schließen, das Wort zu erteilen und zu entziehen, Abstimmungen abzuhalten sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei ungebührlichem Verhalten zur Ordnung zu rufen oder aus dem Versammlungsraum zu weisen. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende kann teilnahmeberechtigte Gemeindeangehörige bei einer fortgesetzten erheblichen Störung mit Zustimmung der Bürgerversammlung von der Versammlung ausschließen.
- (3) Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, einen geeigneten Nachweis für das Vorliegen der Antragsberechtigung nach § 5 Abs. 1 und der Abstimmungsberechtigung nach § 6 Abs. 1 zu verlangen.

- (4) Die Erörterung anderer als gemeindlicher Angelegenheiten (gem. Art 7 und Art. 8 GO) muss der oder die Vorsitzende zu unterbinden suchen.

## **§ 4**

### **Teilnahme- und Rederecht bei einer Bürgerversammlung**

- (1) Die Bürgerversammlungen nach § 2 Abs. 1 sind der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich; grundsätzlich kann jeder an der Versammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bürgerversammlungen sind ausreichend große Räumlichkeiten zu wählen. <sup>2</sup>Reicht der Versammlungsraum auch bei Einhaltung dieser Maßgabe dennoch nicht für alle, die an der Bürgerversammlung teilnehmen wollen, aus, so gilt das Prioritätsprinzip, also die Reihenfolge des Eintreffens im Sitzungsraum.
- (3) <sup>1</sup>Das Rede- und Mitberatungsrecht in der Bürgerversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden, da es sich um ein organschaftliches, höchst-persönliches Recht handelt. <sup>2</sup>Eine rechtliche Stellvertretung (z. B. durch eine/n Nachbarn/in oder einen Rechtsanwalt) ist ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Gemeindeangehöriger aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, sein Rederecht persönlich auszuüben, so bestehen keine Bedenken, dass er sich analog Art. 3 Abs. 5 Satz 2 GLKrWG der Hilfe einer Vertrauensperson bedient, die z.B. für ihn eine vorbereitete Erklärung verliest.

## **§ 5**

### **Antragsrecht und Anträge in einer Bürgerversammlung**

- (1) Antragsberechtigt sind in Präsenz teilnehmende Gemeindebürgerinnen und -bürger, die das Recht haben an Gemeinderatswahlen teilzunehmen, sowie in Präsenz teilnehmende Gemeindeangehörige (Gemeindeeinwohner) der Stadt Forchheim.
- (2) Das Antragsrecht kann nicht bei einer hybriden Teilnahme ausgeübt werden.
- (3) <sup>1</sup>Anträge müssen aussagekräftig formuliert sein. <sup>2</sup>Weiterhin müssen Sie so formuliert sein, dass über sie von den stimmberechtigten Teilnehmenden der Bürgerversammlung nach dem Vorlesen durch die oder den Vorsitzende/n mit „JA, ich stimme dem Antrag zu“ und „NEIN, ich stimme dem Antrag nicht zu“ abgestimmt werden kann.

## **§ 6**

### **Abstimmungen in den Bürgerversammlungen**

- (1) <sup>1</sup>Über Anträge, die in der Bürgerversammlung gestellt werden, entscheidet die Bürgerversammlung in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind ausschließlich in Präsenz teilnehmende Gemeindebürgerinnen und -bürger.
- (2) Das Abstimmungsrecht kann nicht bei einer hybriden Teilnahme ausgeübt werden.

Bürgerversammlungssatzung (BVerS)

- (3) <sup>1</sup>Es besteht kein Abstimmungszwang. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen sind zulässig und werden nicht mitgezählt, bleiben also unberücksichtigt.
- (4) Eine geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (5) Beschlüsse der Bürgerversammlung zu Anträgen (gem. § 5) sind keine unmittelbar geltenden Entscheidungen, sondern Empfehlungen (Vorschläge) der Bürgerversammlung, welche von ihr an den Stadtrat gerichtet werden.
- (6) <sup>1</sup>Empfehlungen der Bürgerversammlungen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Stadtrat zu behandeln. <sup>2</sup>Diese Frist ruht während der nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO bestimmten Ferienzeit.

## § 7

### Niederschrift von Bürgerversammlungen

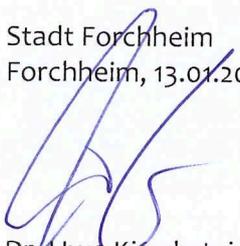
- (1) Eine Niederschrift ist zu fertigen.
- (2) Es gelten die Regelungen zu Niederschriften von Art. 54 GO für Verhandlungen des Stadtrats für Bürgerversammlungen gleichermaßen.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Stadt Forchheim  
Forchheim, 13.01.2025



Dr. Uwe Kirschstein  
Oberbürgermeister